



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

30. Jahrgang

Potsdam, den 25. Oktober 2019

Nummer 86

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg

Vom 21. Oktober 2019

Auf Grund des § 20a Absatz 1 des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1996 (GVBl. I S. 343), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 13) eingefügt worden ist, verordnet der Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II S. 558), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. Dezember 2017 (GVBl. II Nr. 73) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Übermittlung elektronischer Dokumente in Verfahren vor dem Verfassungsgericht

- (1) In Verfahren vor dem Verfassungsgericht des Landes Brandenburg kann ein elektronisches Dokument abweichend von § 2 Absatz 3 ohne qualifizierte elektronische Signatur von der verantwortenden Person signiert und mit einem anderen sicheren Verfahren eingereicht werden.
- (2) Andere sichere Verfahren sind
 1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
 2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
 3. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts, das Nähere regelt die Verordnung nach § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung,

4. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.“
2. Der Anlage wird folgende Nummer 35 mit den dazugehörigen Angaben angefügt:

Nr.	Gericht bzw. Staatsanwaltschaft	Verfahrensbereich	Datum
„35	Verfassungsgericht des Landes Brandenburg	alle Verfahren	01.11.2019“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 21. Oktober 2019

Der Minister der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg